

## **Offenlegung gemäß § 65 a Bankwesengesetz (BWG)**

Gemäß § 65a BWG hat die **ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (KAG)** auf ihrer Internet – Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhält.

Der KAG wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 20.11.2014 gemäß § 6 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013, idgF die Konzession für die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) in Form von Immobilienfonds nach dem Immobilien – Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), BGBl. I Nr. 80/2003, idgF erteilt. Demgemäß gelten für die KAG anstelle des § 39b BWG und der Anlage zu § 39b die Bestimmungen des § 11 AIFMG und der Anlage 2 zu § 11.

### **a) § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a sowie § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG (Fit & Proper)**

Diese Bestimmungen normieren Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung, die erforderliche Erfahrung sowie die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Aufsichtsrates (Fit & Proper Anforderungen).

Die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselfunktionen entsprechend den Anforderungen des BWG in Verbindung mit dem Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen („Fit & Proper – Rundschreiben“ Stand 08/2018) erfolgt Die fachliche Eignung dieser Organe und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen wird durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt.

### **b) § 29 BWG (Nominierungsausschuss)**

Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, haben einen Nominierungsausschuss einzurichten. Da keine der Voraussetzungen bei der KAG vorliegt, hat die KAG keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

### **c) § 11 AIFMG und der Anlage 2 zu § 11 (Vergütungspolitik)**

Die KAG hat für alle Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleiter und Personen, welche die Geschäfte tatsächlich führen, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der KAG oder auf die Risikoprofile der von der KAG verwalteten AIF auswirkt, eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Fondsbestimmungen oder der Satzung der von der KAG verwalteten AIF vereinbar sind.

**d) § 39c BWG (Vergütungsausschuss)**

Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs.2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, haben einen Vergütungsausschuss einzurichten.

Wie wohl keine der Voraussetzungen vorliegt, hat die KAG entsprechend der Zi 55 der „Leitlinien für solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der AIFMD“ (esma – 3.7.2013) einen eigenen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss der KAG umfasst aktuell 2 Mitglieder.

**e) § 64 Abs. 1 Z 18 u. 19 BWG**

Diese Finanzinformationen sind den Anhängen der Jahresabschlüsse der KAG zu entnehmen.